

**Satzung
der Gemeinde Butjadingen
über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren
sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
(Entschädigungssatzung - EntschS)**

vom 01.09.1999

in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.03.2017

§ 1 - Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen bei Wahrnehmung ihres Mandats eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus
 - a) einem monatlichen Pauschalbetrag von 72,00 €
und
 - b) einem Sitzungsgeld je Sitzung von 13,00 €
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 Satz 2 lit. a) wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung des Mandats gehindert, entfallen Entschädigungsansprüche für die über zwei hinausgehenden vollen Monate.
- (6) Ratsmitglieder, die das papierlose Ratsinformationssystem der Gemeinde Butjadingen nutzen und auf die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

§ 2 - Verdienstaussfall

- (1) Zum Ausgleich nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls an Werktagen von 8 bis 18 Uhr wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Verdienstaussfall wird auch für die Leistung regelmäßiger Arbeit außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes gewährt. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde begrenzt.
- (2) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Verdienstaussfall soll auf Anforderung in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitnehmer erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrag.

- (3) Selbstständigen soll, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstauffalls nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde gewährt werden.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 3 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde. Der Pauschalsatz wird für Zeiten montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr gezahlt.

§ 3 - Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten werden neben den sonstigen Entschädigungen für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen gewährt.
- (2) Für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Gemeinde beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,27 € je Kilometer. Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,02 € je Person und Kilometer.
- (3) Für vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigte Fahrten und Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reiskostenvergütungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, und zwar nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen. Bei Gewährung von Reisekostenvergütungen nach Satz 1 werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Werden diese von anderer Seite gezahlt, sind sie anzurechnen.

§ 4 - Fraktionssitzungen und Besichtigungen

- (1) Für Fraktionssitzungen werden Sitzungsgelder (§ 1) und Fahrtkosten (§ 3) mit folgenden Maßgaben gewährt:
 - a) Das Sitzungsgeld beträgt je Fraktionssitzung 13,00 €.
 - b) Bei Anwendung des § 1 Abs. 4 werden vorrangig die Sitzungsgelder gemäß § 1 gewährt.
 - c) Fahrtkosten werden nur nach § 3 Abs. 1 und 2 gewährt.
- (2) Für Besichtigungen, Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist,
 - a) Sitzungsgelder nach § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. b), Absatz 3 und Absatz 4 und
 - b) Fahrtkosten nach § 3 gewährt.

§ 5 - Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen der §§ 1 bis 4 werden folgenden monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|-----------|
| a) an die stellvertretenden Bürgermeister / innen | 125,00 €. |
| b) an die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden | 102,00 €. |
- Stellt eine an einer Gruppe beteiligte Fraktion den Vorsitzenden der Gruppe, besteht der Anspruch nach Ziffer b) insoweit nur einmal. Die betreffende Fraktion entscheidet, ob die Entschädigung dem Gruppen- oder dem Fraktionsvorsitzenden zu gewähren ist.
- (2) Die Funktion des Ratsvorsitzes wird mit monatlich 50,00 Euro entschädigt.
- (3) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend. § 1 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die besondere Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate dem ständigen Vertreter in der betreffenden Funktion gewährt wird.
- (4) Entschädigungen für mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 6 - Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für die Ratsfrauen und Ratsherren geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Als Aufwandsentschädigung wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7 - Abgeltung

Mit der Zahlung der Entschädigungen nach dieser Satzung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

§ 8 - Übertragbarkeit der Ansprüche

Die Ansprüche nach dieser Satzung sind weder übertragbar noch pfändbar.

§ 9 - Pflichten der Empfänger

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 10 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 24.06.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 29 vom 17.07.1987, Seite 690), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.07.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 38 vom 19.09.1997, Seite 1079), außer Kraft.